

## Kooperation von Jugendhilfe und Schule beim Umgang mit Lese-Rechtschreib- und Rechenstörungen

Der vorliegende Text beschreibt die für Rheinland-Pfalz spezifische Ausgestaltung der Bestimmungen zur Eingliederungshilfe nach § 35a des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Es handelt sich um einen Auszug aus der Broschüre "Empfehlungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule beim Umgang mit Lese-Rechtschreib- und Rechenstörungen - Arbeitshilfe", nämlich um Kapitel 5 "Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche: Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe".

Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz ► <http://www.mifkjf.rlp.de/> und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz ► <http://www.mbwwk.rlp.de/>

Der Auftrag der Jugendhilfe zielt in seiner Grundausrichtung darauf, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und bezogen auf ihre Erziehung hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Diesbezüglich soll ihre individuelle und soziale Entwicklung gefördert werden und die Jugendhilfe soll dazu beitragen, dass Benachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden.

Im Zusammenhang mit so genannten umschriebenen Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten gilt es aus Perspektive der Jugendhilfe zu prüfen, ob daraus Hilfebedarfe bzgl. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII resultieren. Welche Voraussetzungen zur Gewährung solcher Hilfen vorliegen müssen, wird im Folgenden beschrieben. Die Prüfung und Verständigung über den individuellen Hilfebedarf und die Unterstützungsmöglichkeiten für den jungen Menschen und seine Familie erfolgt im Hilfeplanungsprozess, der im § 36 SGB VIII geregelt ist. Die zent-

ralen diesbezüglichen Verfahrensschritte werden ebenso aufgezeigt.

### 5.1 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

*Lese-, Rechtschreib- und Rechenstörungen können zu seelischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen führen.* Können trotz rechtzeitiger und professioneller Förderung die Defizite nicht kompensiert werden und treten als deren Folge, aufgrund der damit verbundenen Misserfolgserfahrungen und der Reaktionen der Umwelt sekundäre psychische Auffälligkeiten und

Verhaltensprobleme auf, so ist das Jugendamt gemäß § 35a SGB VIII einzubeziehen, um zu prüfen, ob eine seelische Behinderung vorliegt oder droht.

Nach dem § 35a SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- a) ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher (!)
- b) ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Zu beachten ist somit die Zweigliedrigkeit des Leistungstatbestands: Beide Bedingungen müssen erfüllt sein, damit von einer seelischen Behinderung gesprochen werden kann. So muss zum einen eine Stö-



rung der seelischen Gesundheit vorliegen und aus dieser Einschränkung müssen negative Folgen für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für den jungen Menschen erwachsen.

Eine psychische Störung im Kindes- und Jugendalter kann zu einer seelischen Behinderung nach § 35 a SGB VIII führen. Es ist jeweils im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob dies der Fall ist. Die Hauptfrage, wenn



diese erste Voraussetzung vorliegt, ist allerdings, ob hieraus eine (evtl. krankheitsbedingte) Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft folgt (bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird).

Zur Feststellung des Anspruchs auf Hilfe nach dem § 35a SGB VIII sind somit auch zwei verschiedene fachliche Einschätzungen notwendig:

### Zur Voraussetzung 1: Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit

*Zunächst muss die Abweichung der seelischen Gesundheit des jungen Menschen diagnostiziert werden.* Hierzu muss eine seelische Störung vorliegen, die mehr als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht. Durch eine solche Erkrankung sind die Betroffenen maßgeblich daran gehindert, an den alterstypischen Lebensvollzügen aktiv teilzunehmen und diese zu bewältigen.

Der Personenkreis, der vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Stellungnahme hinsichtlich dieser Abweichung beauftragt werden kann, ist gesetzlich verankert. So hat die Stellungnahme zu erfolgen durch: einen Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, einen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder einen Arzt oder einen psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt. In

Rheinland-Pfalz kann eine solche Stellungnahme auch durch die Sozialpädiatrischen Zentren erfolgen. Diese Stellungnahme bezieht sich auf die erste Voraussetzung des § 35a SGB VIII.

Die ärztlich/psychologische Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen (ICD 10). Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. (Die Aussagen, ob die Abweichung der seelischen Gesundheit Krankheitswert hat oder kausal auf einer Krankheit beruht, bieten die inhaltliche Grundlage zur Klärung der Zuständigkeitsfragen zwischen Krankenkassen und Jugendhilfe bzw. ggf. Sozialhilfe).

Die Stellungnahme sollte beinhalten:

- Bezeichnung der angewandten Untersuchungsmethoden und Testverfahren,
- die wichtigsten Befunde (Erläuterungen der Klassifizierungsmerkmale nach ICD-10),
- eine Aussage darüber, ob die vorliegende Störung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht,
- Vorschläge und Anregungen, ob eine Hilfe bzw. welche Art einer Therapie nötig bzw. geeignet ist, um der festgestellten Beeinträchtigung entgegenzuwirken,
- Begründungen, warum die not-

entnommen aus:

Karin Jäkel u.a. „Frühgeborene und Schule - Ermutigt oder ausgebremst? Erfahrungen, Hilfen, Tipps“

Herausgeber: Landesverband „Früh- und Risikogeborene Kinder Rheinland-Pfalz“ e. V.

## 1. Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit

Die Stellungnahme kann erfolgen ...

- durch einen Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- durch einen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten,
- durch einen Arzt oder einen psychologischen Psychotherapeuten mit besonderer Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen,
- in Rheinland-Pfalz durch die Sozialpädiatrische Zentren.

## 2. Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Die sozialpädagogische Diagnose erfolgt ...

- durch die sozialpädagogische Fachkraft im Jugendamt.

wendigen Hilfen bzw. Leistungen nicht im Rahmen einer (vorrangigen) medizinischen Akutversorgung (nach SGB V) zu erbringen sind (kinder- und jugendpsychiatrische Leistungen oder Heilmittelleistungen auf der Basis des Leistungsspektrums der Krankenversicherung).

Die in der Stellungnahme enthaltenen diagnostischen Feststellungen sollten auch für Nicht-Mediziner verständlich sein. Befunde und Interpretationen gilt es getrennt von einander darzustellen.

Darüber hinaus ist festgelegt, dass die Hilfe nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung erbracht werden soll, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt. Durch diese vorgeschriebene Trennung von Diagnose und Leis-

tungserbringung sollen potenzielle Interessenskollisionen ausgeschlossen werden. *Diagnose und Therapie sollen unabhängig voneinander erbracht werden.*

### Zur Voraussetzung 2: Beeinträchtigung der Teilhabe

Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist immer zentraler Bezugspunkt der Einschätzung des Hilfebedarfs, da dies die zweite Voraussetzung zur Feststellung der seelischen Behinderung darstellt. *Die Beeinträchtigung der Teilhabe wird durch die sozialpädagogische Fachkraft im Jugendamt unter Berücksichtigung der Einschätzungen aus den verschiedenen Lebensbereichen des jungen Menschen diagnostiziert.*

entnommen aus:

Karin Jäkel u.a. „Frühgeborene und Schule - Ermutigt oder ausgebremst? Erfahrungen, Hilfen, Tipps“

Herausgeber: Landesverband „Früh- und Risikogeborene Kinder Rheinland-Pfalz“ e. V.

Die sozialpädagogische Diagnose im Kontext der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bezieht sich vor allem auf die Einschätzung der altersgerechten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bezogen auf die Lebensbereiche Familie, Kindertagesstätte, Schule, Freunde, Ausbildung und Freizeitverhalten. Es gilt unter Beteiligung des Kindes/Jugendlichen und der Eltern herauszuarbeiten, welche Reaktionen der junge Mensch selbst und sein Umfeld auf die Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit zeigen.

Neben der Beteiligung der Betroffenen bei der Erstellung der Diagnose sind die differenzierte Darstellung dessen, was für welche Beteiligten in welchem Kontext ein Problem darstellt, und die multiperspektivische Betrachtung des Falles als wichtige Qualitätskriterien erforderlich. Zu sondieren ist, inwiefern das Kind/der Jugendliche Beeinträchtigungen in seinem Umfeld erfährt, die auf die Störung der seelischen Gesundheit zurückzuführen sind und inwiefern das Umfeld bestehende Schwierigkeiten kompensieren kann bzw. auf Hilfe angewiesen ist, um auf Normalisierung, Integration und Rehabilitation hinzuwirken.

*Die Einschätzung dieser Bereiche aus Perspektive der Schule ist ein wichtiger Baustein im Kontext der sozialpädagogischen Diagnose.* Empfohlen wird, dass diese Einschätzung möglichst in schriftlicher Form und mit dem entsprechenden Fragebogen abgegeben wird (vgl. Anlage; vgl. auch Kapitel 3.7)

Folgende Bereiche sollten bezüglich der Auswirkungen der Abweichung der seelischen Gesundheit überprüft werden:

- Alltagsbewältigung,
- Familie,
- Kindertagesstätte/Schule/Ausbildung,
- Gleichaltrigengruppe/Freundeskreis,
- Freizeitaktivitäten/Hobbys.

Die Orientierung an altersspezifischen Entwicklungsaufgaben und an der Vergleichsgruppe der Altersgleichen in ähnlichen Lebenskontexten kann diesbezüglich hilfreich sein. Dies könnten beispielhaft sein:

#### Entwicklungsaufgaben für Vorschulkinder:

- Beziehungsaufnahme zu Personen innerhalb und außerhalb der Familie,
- Kindergartenbesuch (Interaktion und Einbindung in der Gruppe, Lernfähigkeit),
- Erlernen von Sprache,
- Beherrschung der Motorik,
- Eroberung seines altersspezifischen Lebensraumes und Umfeldes.

#### Entwicklungsaufgaben für Schulkinder:

- Schulbesuch (Erwerb der elementaren Kulturtechniken - Lesen, Schreiben, Rechnen),
- Anschluss an eine Gemeinschaft Gleichaltriger (soziale Entwicklung, soziale Kompetenz),
- Erweiterung des Spiel- und Aktionsradius (Ausdehnung des Lebensbereiches).

#### Entwicklungsaufgaben für Jugendliche:

- Schulabschluss,
- Beginn einer Ausbildung,
- Eingehen von ersten Partnerbeziehungen,
- schrittweise Ablösung vom Elternhaus (Unabhängigwerden von elterlicher Fürsorge)<sup>1)</sup>.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass von einer Teilhabebeeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft bei Kindern und Jugendlichen gesprochen werden kann, wenn sie

- bislang keine altersgemäße Selbstständigkeit entwickeln konnten,
- merkliche Ausschlüsse bezüglich altersgemäßer Kontakte und Beteiligungschancen erleben
- und/oder in ihren persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten deutlich eingeschränkt sind.

#### Feststellung, ob eine seelische Behinderung vorliegt

Von einer seelischen Behinderung kann also nur dann gesprochen werden, wenn eine diagnostizierte seelische Störung (Abweichung der seelischen Gesundheit) negative Auswirkungen auf die Interaktion mit anderen Menschen und auf die Integration in das soziale Umfeld hat. *Nicht jede psychische Störung führt also „automatisch“ zu einer seelischen Behinderung.* Wesentlich sind die Ressourcen, die zum Umgang damit zur Verfügung stehen.

<sup>1</sup> vgl. Harnach-Beck, V.: Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe. Grundlagen und Methoden für Hilfeplanung, Bericht und Stellungnahme. Weinheim und München 2003., S. 156



Als hilfreich bzw. schützend können sowohl persönliche Ressourcen des Kindes/Jugendlichen als auch familiäre Faktoren und sonstige soziale Bedingungen und Umstände des Lebensumfeldes angesehen werden.

Die abschließende Bewertung der verschiedenen Informationen aus Perspektive unterschiedlicher Personen und Institutionen ist Aufgabe der Jugendämter. Die Gesamtbewertung muss fachlich fundiert und systematisch erfolgen.

### 5.2 Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII

Liegen zur Bewilligung einer Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII nicht beide Leistungsvoraussetzungen vor, so kann je nach Problemstellung des jungen Menschen und seiner Familie eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII die adäquate Hilfe sein. Darüber hinaus weist der Gesetzgeber im § 35a Abs. 4 SGB VIII ausdrücklich darauf hin, dass *neben der Gewährung von Eingliederungshilfe bei Vorliegen der Voraussetzung auch die Möglichkeit der gleichzeitigen Gewährung von Hilfe zur Erziehung besteht*. Beide Hilfezugänge können somit getrennt von einander sowie zusammen beantragt werden.

Von der generellen Ausrichtung und den Voraussetzungen zur Inanspruchnahme unterscheiden sich die beiden Hilfearten. So liegt der Hauptfokus der Eingliederungshilfe auf der Störung der seelischen Gesundheit des Kindes/ Jugendlichen und der daraus resultierenden Teilhabebeeinträchtigung. Der Umgang der Eltern mit dem jungen Menschen wird in diesem Kontext nicht als Hauptursache für die Problembeurteilung im Sinne des Hilfebedarfs angesehen.

Im Gegensatz dazu *liegt die Entscheidung für eine Hilfe zu Erziehung nahe, wenn die Ursache für den Hilfebedarf vor allem im sozialen Umfeld des Kindes/Jugendlichen gesehen wird*. Die konkrete Lebenssituation des jungen Menschen ist in diesem Fall durch Mangel oder soziale Benachteiligung gekennzeichnet. Im Sozialisationsfeld des jungen Menschen fehlt es an Anregung, Kommunikation, Unterstützung, Schutz, materiellen Voraussetzungen etc. Die Ursachen für eine Hilfe zur Erziehung werden als darin begründet gesehen, dass das Sozialisationsfeld (Eltern, Verwandte, Nachbarschaft, Schule etc.) des Minderjährigen nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften diese Mangel- und Defizitsituation abzubauen. Die mit der Erziehung Betrauten und die jeweiligen Rahmenbedingungen können eine dem Wohl des Kindes entsprechende Entwicklung nicht gewährleisten. Die Ursachen für eine Hilfe zur Erziehung sind damit (bewusst) weit gehalten. Von der Ursachenkonstellation des Hilfebedarfes sind Hilfen zur Erziehung damit weiter, als es die Ursachenzuschreibung im Kontext der Eingliederungshilfe zulässt.

Anspruchsberechtigt sind Personensorgeberechtigte, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Hilfen zur Erziehung können in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form erbracht werden.

entnommen aus:

Karin Jäkel u.a. „Frühgeborene und Schule - Ermutigt oder ausgebremst?“

Erfahrungen, Hilfen, Tipps“

Herausgeber: Landesverband „Früh- und Risikogeborene Kinder Rheinland-Pfalz“ e. V.

### 5.3 Der Hilfeplanungsprozess: fallbezogene Verfahrensschritte

Generell sind die Verfahrensschritte im Hilfeprozess einer Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche stark an die des Hilfeprozesses im Kontext der Hilfen zur Erziehung angelehnt. Die zentralen Verfahrensschritte werden im Folgenden dargestellt.

#### Antragstellung

*Der Antrag auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII und/oder eine Hilfe zur Erziehung ist beim zuständigen Jugendamt zu stellen.* Anders als bei den Hilfen zur Erziehung ist gemäß § 35a SGB VIII das Kind bzw. der Jugendliche selbst anspruchsberechtigt. Im Zuge der schriftlichen Antragstellung sollten die Leistungsberechtigten um eine Entbindung der Schweigepflicht von den Stellen gebeten werden, die Informationen zur Feststellung der Leistungsvoraussetzungen beisteuern müssen.

#### Klärung der Anspruchsberechtigung

Da die Anspruchsberechtigung für den Leistungstatbestand nach § 35a SGB VIII zweigeteilt ist, erfolgen auch zwei diagnostische Zugänge: Zum einen die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand; zum anderen die Feststellung der Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Das

Vorliegen der ärztlich/psychologisch festgestellten Abweichung der seelischen Gesundheit bildet eine Voraussetzung des Vorliegens einer seelischen Behinderung. Als zweite Voraussetzung muss eine drohende oder bestehende Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als weitere Voraussetzung hinzukommen.

Die Prüfung der Anspruchsberechtigung auf eine Hilfe zur Erziehung erfolgt ausschließlich über eine sozialpädagogische Diagnostik.

#### Hilfeentscheidung

Wie im Rahmen der Hilfen zur Erziehung erfolgt die Hilfeentscheidung bezüglich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen ebenso im Wechselspiel der fachlichen Entscheidung des Jugendamtes (fallzuständige Fachkraft, Team unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der anderen beteiligten Fachdienste) und der Aushandlung mit den Betroffenen. Die Auswahl der Art der Hilfe sollte sich an den erarbeiteten Zielen orientieren und die Prämisse der größtmöglichen Integration beachten.

#### Hilfeplanung und Hilfeplangespräche

Für Hilfen nach dem § 35a SGB VIII gelten im Rahmen der Hilfeplanung die gleichen Qualitätsstandards wie bei den Hilfen zur Erziehung. *Bei jeder längerfristigen Hilfe ist ein entsprechender Hilfeplan zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben*

entnommen aus:

Karin Jäkel u.a. „Frühgeborene und Schule - Ermutigt oder ausgebremst?“

Erfahrungen, Hilfen, Tipps“

Herausgeber: Landesverband „Früh- und Risikogeborene Kinder Rheinland-Pfalz“ e. V.

(i. d. R. halbjährlich). Um Wirkungen und Erfolge von Hilfen planen und überprüfen zu können, sind operationalisierte Zielvereinbarungen von großer Bedeutung.

In der Novellierung des SGB VIII (§ 36 Abs. 3 Satz 1) wurde für den Bereich der Hilfeplanung bei Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII die Aufgabe und Rolle des Arztes (bzw. anderer Fachdisziplinen) konkretisiert. So soll die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplanes sowie bei der Durchführung der Hilfe beteiligt werden. Diese Beteiligung kann je nach Bedarf und Zeitressourcen über eine direkte Beteiligung am Gespräch bzw. schriftliche Einschätzungen erfolgen.

Im Kontext der Eingliederungshilfe ist eine gelingende Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule vor allem dann zentral für den Hilfeverlauf, wenn Lese-, Rechtschreib- und Rechenstörungen die Teilhabebeeinträchtigung bedingen. So hat es sich in diesem Zusammenhang fachlich bewährt sowie inhaltlich

als zwingend erforderlich erwiesen, Lehrkräfte kontinuierlich an den Hilfeplangesprächen zu beteiligen. Zur Vorbereitung der Hilfeplangespräche werden schriftliche Einschätzungen von Seiten der Schule durch so genannte Vorab-Informationen empfohlen.

Im Kontext der Hilfen zur Erziehung muss im Einzelfall abgewogen werden, ob eine Beteiligung der Lehrkräfte als sinnvoll und zielführend angesehen wird. Sind Schulthemen zentrale Aspekte der Hilfe, sollten auch hier die Lehrkräfte zum Hilfeplangespräch bzw. zu dieses Themenfeld tangierenden Teilen des Gesprächs eingeladen werden. Wird eine direkte Beteiligung im Gespräch als nicht erforderlich angesehen, so wird auch hier empfohlen, Informationen über die Entwicklung des jungen Menschen im schulischen Kontext vorab einzuholen, um diesen wichtigen Entwicklungsbereich einschätzen zu können. Die fallbezogene Einschätzung bzgl. des Teilnehmerkreises bei Hilfeplangesprächen erfolgt durch die Fachkraft des Jugendamtes.

Die gesamte Broschüre als Download oder als Printversion ist kostenfrei erhältlich beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz unter <http://sonderpaedagogik.bildung-rp.de/thema-jugendhilfe/kooperation-jugendhilfe/lrs.html>

## Prüfschema: Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

